

§ 7 Größe der Siegel

(1) ¹Siegel mit dem großen Staatswappen haben in den Fällen des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 WappenG einen Durchmesser von 40 mm, in den übrigen Fällen einen Durchmesser von 35 mm. ²Siegel mit dem kleinen Staatswappen haben einen Durchmesser von 35 mm.

(2) Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden.